

Beschluss der Kammerversammlung NRW am 10.12.2010

Mit 36 Ja- und 9 Nein-Stimmen

Die Kammerversammlung fordert den Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer NRW auf, bei dem Land NRW darauf hinzuwirken, dass dieses in der AOLG-Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens dafür eintritt, dass im Rahmen der anstehenden Reform des PsychThG gesetzliche Regelungen geschaffen werden, wonach alle psychotherapeutischen Ausbildungsverfahren Eingang in die vertragliche Versorgung finden und zukünftig Diskrepanzen zwischen dem Berufsrecht und dem Sozialrecht vermieden werden

Begründung:

Der Antrag bekräftigt die Rechtsauffassung der BPtK:

„Im Ergebnis können Regelungen in den Psychotherapie-Richtlinien verfassungsrechtlich keinen Bestand haben, wenn sie dazu führen (können), dass in den Richtlinien eine Anerkennung als Behandlungsverfahren unterbleibt, obwohl das Verfahren berufsrechtlich zur vertieften Ausbildung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG) zugelassen ist und zur Approbation führt.“ (BPtK-Stellungnahme vom 4.4.2006 gegenüber dem G-BA, S. 4)

An dieser Rechtsauffassung hat die BPtK u.a. auch in der Stellungnahme zur Gesprächspsychotherapie vom 01.04.2008 festgehalten.

Der Justiziar der BPtK, Dr. Martin Stellpflug, hat kürzlich erläutert:

„Während Ärzte in das Arztregister eingetragen werden, wenn die berufsrechtlich vorgeschriebene Weiterbildung erfolgt ist (§ 95a SGB V), besteht für Psychotherapeuten derzeit noch die Sonderregelung, dass die Fachkunde in einem sozialrechtlich anerkannten Verfahren nachgewiesen sein muss (§ 95c S. 2 Nr. 1 SGB V). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Grundsatz, dass das Sozialrecht die berufsrechtlichen Ausbildungsregelungen anerkennt, wird damit auf den Kopf gestellt. Berufsrechtlich ist es auf Dauer nicht hinnehmbar, dass letztlich der G-BA darüber entscheidet, welche Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Leistungserbringung zuzulassen sind“ (Stellpflug in: Bericht der BPtK-Kommission „Zusatzqualifizierung“, Mai 2010, S. 43)

Die Novellierung des Psychotherapeutenrechts eröffnet die Chance, das Verhältnis zwischen Berufsrecht und Sozialrecht auf die Füße zu stellen.

Die BPtK hat diese Forderung bisher zurückgestellt, in ihre Agenda zur Novellierung des PsychThG die Verteidigung des Grundsatzes „Sozialrecht folgt Berufsrecht“ aufzunehmen, weil sie die Realisierungschancen der angestrebten Ausbildungsreform durch weitergehende Änderungsforderungen zum Sozialrecht gefährdet sah.

Diese Bedenken sind durch den AOLG-Beschluss vom 18./19.11.2010 überholt.

Die AOLG hat beschlossen, das BMG zu Regelungen aufzufordern, mit denen zukünftig eine Diskrepanz zwischen dem krankenversicherungsrechtlichen Vertragsrecht und dem Berufsrecht vermieden wird.

Die AG Berufe des Gesundheitswesens, deren Vorsitz 2011 beim Land NRW liegt, ist aufgefordert, die AOLG-Position im Einzelnen zu prüfen und darüber in der AOLG-Sitzung im Frühjahr 2011 zu berichten.

Die berufliche Vertretung der Psychotherapeuten darf hinter dem AOLG-Beschluss nicht zurückbleiben und sollte jetzt nachdrücklich gegenüber dem Land die fachlich und verfassungsrechtlich begründete Grundsatzposition der BPtK vertreten.

Der AOLG-Beschluss ist dem Antrag beigelegt. Die Information zu dem Auftrag an die AG Gesundheitsberufe liegt den Antragstellern seitens des derzeitigen AOLG-Vorsitzlandes Niedersachsen vor.